

TOP 33:

Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 305/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG II) ist, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für Unternehmen zu erreichen. Im Fokus stehen insbesondere kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern.

Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

Im Umsatzsteuergesetz ist eine Regelung vorgesehen, die den Ausschluss einer Haftung des Forderungsempfängers in den Fällen einer Forderungsabtretung (Factoring) regelt. Die Regelung sichert die bisher bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung gesetzlich ab und vermeidet damit Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Kleinbetragsrechnungen enthalten eine reduzierte Zahl von Pflichtangaben, führen aber dennoch beim Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

- Änderung des Einkommensteuergesetzes (einschließlich Lohnsteuer)

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird an den Mindestlohn angepasst.

Die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen wird von 4 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreitet. Diese Grenze wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.

- Änderung der Abgabenordnung (einschließlich des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)
Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen soll mit dem Erhalt (beim Leistungsempfänger) bzw. Versand (durch Leistungsgeber) der Rechnung enden (§ 147 Absatz 3 AO).
- Sonstige Änderungen außerhalb des Steuerrechts
Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Bundes auf Internetportalen.
- Anpassung der Handwerksordnung zum Zweck einer Digitalisierung.
- Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Werts des Vormonats (§ 23 SGB IV).
- Regelungen für eine sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente (§ 105 SGB XI).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im so genannten Ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens im September 2016 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen (BR-Drucksache 437/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit einigen Maßgaben angenommen, zu denen auch eine Forderung des Bundesrates hinsichtlich der Änderung des Einkommenssteuergesetzes zur Erhöhung der durchschnittlichen Tageslohngrenze gehörte.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.